

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012

1. Änderungssatzung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW., S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. IS. 3786) hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Ziffer (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Billerbeck gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof)
 5. Einsammeln und Befördern Altkunststoffen (Wertstoffhof)
 6. Einsammeln und Befördern von Altholz (Wertstoffhof)
 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung (Wertstoffhof, Elektrokleingeräte in Sammelcontainern im Stadtgebiet)
 8. Einsammeln und Befördern von Altmetall (Wertstoffhof, Sammelcontainer im Stadtgebiet)
 9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 12. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. "Wilde Müllkippen")
 13. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien und Kork mit karitativen Verbänden

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Sammelcontainer im Stadtgebiet, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Einsatz eines Holzhäckslers auf dem städtischen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Ziffer (1) Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zulässige Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Ziffer (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) 80-Liter-Gefäße in schwarzer und grüner Farbe für Restmüll
 - b) 120-Liter-Gefäße in schwarzer und grüner Farbe für Restmüll
 - c) 240-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
 - d) 240-Liter-Gefäße in blauer Farbe bzw. mit blauem Deckel für Papier
 - e) 120- bzw. 240-Liter-Gefäße in brauner Farbe bzw. mit braunem Deckel für Bioabfälle.
 - f) Sammelcontainer für Glas und Textilien
 - g) gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen für Kunststoffe und Kunststoffverbunde.

§ 13 Ziffer (4) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) Elektroschrott, Altmetall, Altholz, Altkunststoff sind in die auf dem Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen.

§ 15 Ziffer (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas:	Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun-, und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)
Altkleider:	Textilien und Stoffe, Schuhe
Altmetall:	Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altkunststoffe:	Großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.
Altpapier:	Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften – bis 0,5 cbm –
Ast/Strauchwerk:	Ast- und Strauchwerk, Laub- und Vertikutiermaterial soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist – keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt -.
CD`s:	Musik- und Computer-CD`s
Elektroschrott:	<u>Kat. 1</u> Haushaltsgroßgeräte, wie Wasch-, Spülmaschinen, Herde, Trockner <u>Kat. 2</u> Kühlgeräte <u>Kat. 3</u> Informations- u. Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik <u>Kat. 4</u> Gasentladungslampen <u>Kat. 5</u> Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische u. elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- u. Kontrollinstrumente
Korken:	Flaschenkorken aus Kork
Möbelholz:	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer
PE-Folien:	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – keine Silofolien –
Sperrmüll:	sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gem. (2) oder gehören, entscheidet die Stadt.

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nr.2 erhält folgende Fassung:

Siehe Anlage

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 (1) Nr.2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck

Positivkatalog der Stadt Billerbeck gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Billerbeck grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind **nicht gefährliche Abfälle**.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)